

Amtliche Publikation des Gemeinderates (Sitzung vom 23.10.2019)

Mit Beschluss Nr. 2019-260 vom 23.10.2019 hat der Gemeinderat die folgende neue Badeordnung für das Strandbad am Egelsee erlassen, welche per 01.05.2020 in Kraft gesetzt wird:

Badeordnung für das Strandbad am Egelsee

Zutrittsbestimmungen

- Zutritt nur mit gültiger Bade- oder Eintrittskarte und nur während den offiziellen Öffnungszeiten.
- Saisonkarten sind bei jedem Eintritt unaufgefordert vorzuweisen.
- Einheimische Schüler/innen ohne gültige Saisonkarte bezahlen den normalen Eintritt.
- Keine Rückerstattung für verlorene Abonnemente sowie für gelöste Eintritte und Abonnemente.
- Nichtschwimmer/innen und vorschulpflichtige Kinder müssen von Erwachsenen begleitet werden.

Öffnungszeiten (1. Mai bis 30. September)

Sonntage: 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Werktage: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr oder nach Weisung des Badmeisters

Bei schlechtem Wetter kann der Badmeister die Öffnungszeiten einschränken

Benützungsregeln

Den Weisungen des Badmeisters, des Aufsichts- und Kontrollpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Grundsätzlich **verboten** sind:

- Das Betreten der Wiesen und Riedflächen ausserhalb des Areals sowie der Schilf-, Binsen- und Seerosen-bestände innerhalb des Areals.
- Jegliches Einsammeln und Fangen von Tieren inkl. Muscheln sowie das Abreissen aller Arten von Pflanzen.
- Das Schwimmen in der Seeschutzzone (siehe separate Informationstafel).
- Das Mitbringen und Baden von Hunden.
- Jegliches Verunreinigen der Badeanlage.
- Die Benützung von Schwimmkörpern aller Art ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches (ausgenommen Aquafit-Westen und von der SLRG empfohlene Gegenstände, die der Lebensrettung dienen, wie z.B. Baywatch-Bojen).
- Unbefugtes Entfernen und Benützen der Rettungsgeräte.

- *Das Fahren mit privaten Booten und Schwimmkörpern aller Art (Art. 9 Verordnung des Regierungsrates über die Schifffahrt in Schutzgebieten).*
- *Das Fussballspielen auf dem ganzen Areal.*
- *Das Spielen und Lärmen in der Ruhezone, inkl. Betrieb von Ton- und Bildwiedergabegeräten.*
- *Das Ersteigen von Bäumen, Dächern und Einfriedungen.*
- *Der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem ganzen Areal (im Bereich Kiosk / Restaurant ist der Alkoholkonsum für nicht badende Gäste erlaubt).*
- *Das Rauchen in den Kabinen sowie das Auswinden der Badewäsche in denselben.*

Die sechs Baderegeln der SLRG sowie die Weisungen auf den Gebotstafeln sind strikte einzuhalten.

Personen mit gesundheitlichen Problemen dürfen nur im Nichtschwimmerbereich baden. Nötigenfalls müssen sich die Personen beim Aufsichtspersonal melden.

Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder einen Badeanzug zu tragen.

Das Brettspringen auf dem Floss, das Benützen der Seilbahn sowie der Fitnessgeräte geschehen auf eigene Verantwortung.

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie bis Saisonende abgeholt werden können.

Strafbestimmungen

Wer diese Vorschriften übertritt, kann verzeigt und/oder aus der Anlage weggewiesen werden.

Für Schädigungen oder Verunreinigungen der Badeanlage und des Materials haften die Fehlbaren, für Kinder deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter/innen.

Bei Diebstahl oder Verlust von Gegenständen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Bubikon, Oktober 2019 Der Gemeinderat

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-260 vom 23.10.2019 liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnerdienste, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.